

30 Jahre Betreuungsgerichtstag e.V. – Rückschau und Ausblick

Annette Schnellenbach, LL.M., Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT) wird in diesem Jahr 30 Jahre alt – dies ist für alle, die sich mit dem Betreuungsrecht in Wissenschaft und Praxis beschäftigen, ein Grund zum Feiern! Im Jahre 1988 von 14 engagierten Vormundschaftsrichtern und –richtern als „Vormundschaftsgerichtstag e.V.“ ins Leben gerufen, hat sich der BGT von Anfang an zum Ziel gesetzt, das Betreuungsrecht konsequent an den Bedürfnissen der betreuten Menschen und deren Grundrecht auf Selbstbestimmung auszurichten.¹ Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als die Verabschiedung und Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) noch in weiter Ferne lag. Man kann ihn daher mit Fug und Recht als einen bedeutenden Wegbereiter für ein modernes, den vulnerablen Menschen und seine Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellendes Erwachsenenschutzrecht in Deutschland bezeichnen. Schon sehr früh haben die Gründerinnen und Gründer des BGT zudem erkannt, dass Qualität in der rechtlichen Betreuung nur dann umgesetzt werden kann, wenn die verschiedenen im Betreuungswesen tätigen Akteure miteinander in einen intensiven interdisziplinären Dialog treten und sich konsequent miteinander vernetzen, um das Beste aus ihren verschiedenen Disziplinen zu einem insgesamt überzeugenden Resultat zusammenzuführen. Anders als der Name vermuten lässt, hat sich der Verband also von seiner Gründung an nicht als eine exklusive Vereinigung von Juristen mit ihrer spezifischen Sichtweise verstanden, sondern sich darauf ausgerichtet, als eine alle betroffenen Professionen und Perspektiven umspannende Plattform zu fungieren. Der Betreuungsgerichtstag bildet damit ein wertvolles Forum des offenen Dialogs zwischen allen an der Gestaltung und Umsetzung des Betreuungsrechts Beteiligten und bringt sich mit der auf diesem Wege generierten interdisziplinären Fachkompetenz aktiv in Reformüberlegungen ein – und zwar stets mit dem Ziel, Impuls- und Ideengeber für ein an den Vorgaben der UN-BRK orientiertes Betreuungsrecht zu sein und in der Praxis des Betreuungswesens immer noch vorhandene Vorstellungen von Entmündigung und Fremdbestimmung endgültig aus den Köpfen zu verbannen.²

Auf diese übergeordneten Ziele ist auch der im Juni 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz begonnene interdisziplinäre Diskussionsprozess zu „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ ausgerichtet. Auf der Grundlage der umfassenden und sehr in die Tiefe gehenden rechtstatsächlichen Erkenntnisse aus den

beiden in der letzten Legislaturperiode durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“³ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“⁴ soll in diesem Prozess intensiv diskutiert werden, durch die vor allem gesetzgeberische Maßnahmen das durch Artikel 12 UN-BRK gewährleistete Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung noch effektiver gewahrt und damit die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann. Dem Ministerium ist es gelungen, einen durchaus beeindruckenden Kreis von Expertinnen und Experten des Betreuungsrechts und –wesens als Mitdiskutanten zu gewinnen, von denen nicht wenige auch im BGT engagiert sind. In den Prozess eingebunden sind aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen, der Berufs- sowie weiterer Fachverbände, ebenso wie natürlich Repräsentanten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, des Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der betroffenen Bundesressorts.

Die auf 18 Monate angelegte Reformdiskussion wird dabei im Wesentlichen in vier Fach-Arbeitsgruppen stattfinden, die themenspezifisch mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie mit den Vertretern der jeweils betroffenen Interessenverbände und der Behindertenverbände besetzt sind. Dieses Format wurde gewählt, um innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens eine möglichst qualifizierte, effiziente und konzentrierte fachliche Diskussion und Erarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen zu ermöglichen. Die in den vier Fach-AGs zu diskutierenden Themen sind dabei wie folgt strukturiert:

Die Fach-AG 1 wird sich übergreifend mit der Fragestellung befassen, durch die Maßnahmen das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer Betreuung, der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung noch besser gewahrt und damit die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann. Da die Aufsicht und Kontrolle der Betreuungsführung durch das Betreuungsgericht eine essentielle Rolle bei der Sicherstellung von Qualität im Interesse und zum Schutz des Betreuten spielt, soll zudem die Aufgaben-

wahrnehmung der Gerichte insgesamt in dieser Fach-AG behandelt werden.

Die Fach-AG 2 wird sich mit den generellen Eignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer, insbesondere deren Qualifikation, und die Zulassung als Berufsbetreuer befassen. Zudem werden das Verfahren der Auswahl der Berufsbetreuer und die Vergütung der beruflichen Betreuung thematisiert.

Die Fach-AG 3 wird sich mit dem Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung befassen. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und notwendige Qualitätsanforderungen und -verbesserungen bei ehrenamtlich geführten Betreuungen werden zu thematisieren sein. Die Qualität ehrenamtlich geführter Betreuungen hängt maßgeblich von einer guten Unterstützung und Begleitung ab. Insoweit wird sich die Fach-AG auch mit Fragen der Verbesserung der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit (einschl. deren ausreichender Finanzierung) und der Aufgabenteilung in der Querschnittsarbeit beschäftigen. Weiterhin werden ausgewählte Fragen im Hinblick auf die Vorsorgevollmacht Gegenstand der fachlichen Diskussion sein.

Die Fach-AG 4 wird sich mit der Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung befassen und Möglichkeiten einer effektiveren Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes untersuchen. Sozialrechtliche Hilfen, die auch zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen beitragen können, sollen stärker mit dem Betreuungssystem verknüpft werden. Weiterhin wird die bisherige Struktur des Betreuungssystems, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen der Betreuungsbehörde

1 Vgl. zur Geschichte des BGT e.V.: Stapelfeldt, BtPrax 2018, 27 f. und KnebelSPIß in: Pioniere des Betreuungsrechts – Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages, Betreuungsgerichtstag e.V. 2012.

2 Vgl. Abschlusserklärung des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht und des 15. Betreuungsgerichtstages in Erkrner vom 17. September 2016 unter der Überschrift „Entmündigung raus aus den Köpfen!“

3 Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, durchgeführt durch das ISG Köln in Kooperation mit Frau Prof. Brosey von der TH Köln, Abschlussbericht veröffentlicht unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html (Zugriff: 29.6.2018).

4 Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“, durchgeführt von der IGES Institut GmbH, veröffentlicht unter: www.bmjv.de/Service/Fachpublikationen/Abschlussbericht_Erforderlichkeitsgrundsatz_Betreuung.html (Zugriff: 29.6.2018).

und dem Betreuungsgericht, im Hinblick auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen zu untersuchen sein.

Damit auch von rechtlicher Betreuung Betroffene ihre Erfahrungen und Erwartungen in den Prozess möglichst niedrigschwellig einbringen können, sollen zudem während des Diskussionsprozesses zwei Workshops mit „Selbstvertreter/innen“ durchgeführt werden. Im Herbst 2019 ist eine Bilanzierung vorgesehen, ob der Gang in den Gesetzgebungsprozess erfolgen

kann. Angesichts dieses straffen Zeitplans wird die Diskussion von vornherein darauf fokussiert werden, welche Änderungen in den betreuungsrechtlichen Vorschriften geboten sind.

Der Betreuungsgerichtstag wird sich sicher auch in diesen Reformprozess mit großem Engagement und hoher Fachkompetenz aktiv einbringen. Letztlich wird das Gelingen des gesamten Reformvorhabens entscheidend von dem politischen Willen aller Beteiligten, insbesondere der Länder und Kommunen abhängen, den Bund bei

dem anstehenden Reformprozess konstruktiv zu unterstützen und gemeinsam Mittel und Wege zu suchen, einen Schritt hin zu mehr Qualität im Betreuungswesen für die Betroffenen zu gehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Sicherung einer ausreichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine, die in der Verantwortung der Länder und Kommunen liegt, aber auch für die nach dem Koalitionsvertrag „zeitnah“ vorzunehmende Vergütungserhöhung, die nur mit Zustimmung der Länder im Bundesrat umgesetzt werden kann.